OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050414/3/JK**

Datum: **Linz, 21. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21.10.2025, GZ: 0084875/2023 SJF SH, betreffend Rückerstattung von Begräbniskosten nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 21.10.2025, GZ: 0084875/2023 SJF SH, wurde angeordnet, dass gemäß § 10 Abs 5 iVm § 15 Abs 2, 4 und 5, § 38b und § 40 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 die von der Landeshauptstadt Linz getragenen Kosten von 1.797,28 Euro für die Bestattung des B__, geboren am tt.mm.jjjj, verstorben am tt.mm.jjjj, von der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf), geboren tt.mm.jjjj, binnen vierzehn Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides durch Zahlung auf das Konto der Landeshauptstadt Linz, IBAN Nr. […] unter Angabe der Rechnungsnummer […] rückzuerstatten sind.
Begründend führt die belangte Behörde aus, die Bf sei die leibliche Schwester des am 21.12.2023 verstorbenen B__. Gemäß § 15 Abs 1 und 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 habe die Stadt Linz die Kosten für die Bestattung des B__ getragen. Gemäß § 15 Abs 5 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 könne die Gemeinde, die nach Abs 2 leg. cit für die Bestattung Sorge getragen habe, gegen diejenige Person Rückgriff nehmen, der nach Abs 4 leg. cit. die Obsorge für die Bestattung obliege. Treffe die Pflicht nach § 15 Abs 4 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 mehrere Personen, würden diese solidarisch haften. Würden die Kosten nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gemeinde nicht beglichen werden, würden diese mit Bescheid vorgeschrieben werden können.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 24.02.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das zentrale Melderegister (ZMR).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.
II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

B__, geb. tt.mm.jjjj, zuletzt wohnhaft in D__, verstarb am tt.mm.jjjj in D__ [Sterbeurkunde vom tt.mm.jjjj; E-Mail bB vom 22.12.2023, Behördenakt]. Am 22.12.2023 wurde die Kremation von B__ vom Magistrat der Stadt Linz in Auftrag gegeben [E-Mail Mag. Linz vom 22.12.2023, Behördenakt].

Bei F__, geb. tt.mm.jjjj, G__, geb. tt.mm.jjjj und H__, geb. tt.mm.jjjj, handelt es sich um die Kinder und bei I__, geb. tt.mm.jjjj, um den Vater des Verstorbenen [E-Mail bB vom 21.12.2023, Behördenakt; ZMR].

Die Bf ist die Schwester von B__ [E-Mail Bf vom 21.12.2023, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985), LGBl. Nr. 40/1985 idF LGBl. 32/2024, lauten auszugsweise:

„§ 10
Allgemeines

(1) […]
(5) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 4 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner oder die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder. Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der Wille der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten demjenigen der Verwandten, der Wille der Nachkommen und ihrer Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner demjenigen der Vorfahren und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft, und der Wille der Verwandten in gerader Linie demjenigen der Geschwister und deren Kinder vor. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den berufenen Angehörigen gleichen Grades gilt die Einwilligung als nicht gegeben. (Anm: LGBl.Nr. 54/2012, 32/2024)

§ 15
Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von zehn Tagen nach Eintritt des Todes zu bestatten.

Eine spätere Bestattung darf nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut oder mit Bewilligung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorgenommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dagegen weder sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen, noch die Pietät verletzt wird. Falls es zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und zur Wahrung der Pietät erforderlich ist, ist die Bewilligung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen.
(2) Unabhängig davon, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, haben die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person für die Bestattung Sorge zu tragen. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder kommen sie ihrer Pflicht nicht rechtzeitig nach, ist die Bestattung durch die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese nicht festgestellt werden kann, die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, zu besorgen. Die Gemeinde kann ein anatomisches Universitätsinstitut in Österreich davon verständigen, dass es die Leiche auf eigene Kosten abholen kann, wenn dies nach den Bestimmungen des Abs. 3 nicht unzulässig ist.
[…]
(4) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 2 gelten Personen gemäß § 10 Abs. 5. Die Verpflichtung für die Bestattung Sorge zu tragen, obliegt ihnen in der im § 10 Abs. 5 angeführten Reihenfolge.
(5) Hat die Gemeinde nach Abs. 2 für die Bestattung Sorge getragen, kann sie gegen diejenige Person Rückgriff nehmen, der nach Abs. 4 die Obsorge für die Bestattung obliegt. Trifft die Pflicht nach Abs. 4 mehrere Personen, haften diese solidarisch. Werden die Kosten nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gemeinde nicht beglichen, können diese mit Bescheid vorgeschrieben werden.
[…]"

III.2. Gemäß § 15 Abs 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 haben die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person für die Bestattung Sorge zu tragen, unabhängig davon, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist. Nach Abs 5 par. cit. kann die Gemeinde, wenn sie nach Abs 2 für eine Bestattung Sorge getragen hat, gegen diejenige Person Rückgriff nehmen, der nach Abs 4 die Obsorge für die Bestattung obliegt. Nach Abs 4 par. cit. gelten als nächste Angehörige iSd Abs 2 Personen gemäß § 10 Abs 5 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985. Die Verpflichtung für die Bestattung Sorge zu tragen, obliegt ihnen in der im § 10 Abs 5 leg. cit. angeführten Reihenfolge.

Gemäß § 10 Abs 5 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 gelten als nächste Angehörige die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner oder die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder.

§ 10 Abs 5 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 zufolge gehen daher Verwandte in ab- und aufsteigender Linie, somit Eltern und Kinder – wobei hier die Verpflichtung der Reihenfolge nach die Nachkommen vor den Vorfahren, und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft, trifft (vgl. Beilage 720/2023, XXIX. GP, S. 9) –

Geschwistern hinsichtlich der Verpflichtung, für eine Bestattung Sorge zu tragen und damit hinsichtlich der Rückerstattungspflicht der Begräbniskosten vor.

Zumal weder § 10 und § 15 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 noch die diesbezüglichen Materialien ein Nachrücken in der Reihenfolge durch eine allfällige Leistungsunfähigkeit, Minderjährigkeit o. Ä. der vorgereihten Person vorsehen, trifft die Bf gemäß § 15 Abs 4 und 5 iVm § 10 Abs 5 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, solange ihr vorgereihte Personen (Eltern bzw. Kinder) vorhanden sind, keine Pflicht zur Rückerstattung der Begräbniskosten betreffend B__.

Allfällige zivilrechtliche Vereinbarungen bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner